

GEBÜHRENORDNUNG
Stand 11.06.2026

GEBÜHRENORDNUNG

des

1. SV PÖBNECK E.V.

- § 1 Mitgliedsbeiträge
- § 2 Aufnahmebeiträge
- § 3 Aufwandserstattung Bildungsveranstaltungen
- § 4 Trainer- und Übungsleiterbezuschussung
- § 5 Reisekostenerstattung
- § 6 Inkrafttreten

(*) Der Einfachheit halber wird in der gesamten Gebührenordnung **nur die männliche Form** verwendet. Die weibliche und jedwede geschlechterneutrale Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

GEBÜHRENORDNUNG
Stand 11.06.2026

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Der 1. SV Pößneck erhebt zur Deckung seiner im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge.

Der Beitragseinzug erfolgt **halbjährlich zum 15. März und zum 15. September** durch Lastschrifteinzug. Änderungen der Bankverbindung sind umgehend der Geschäftsstelle mitzuteilen, um Rückbuchungskosten, die vom Mitglied zu tragen sind, zu vermeiden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich durch Lastschrifteinzug erhoben.

Bei durch das Mitglied verursachten Rücklastschriften werden die Kosten der Rücklastschrift dem Mitglied in Rechnung gestellt. Zusätzlich erhebt der Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von

5,- €.

Die gleiche Gebührenhöhe wird als Mahngebühr zur ersten Mahnung zum Mitgliedsbeitrag eingefordert.

(3) Nach erfolgloser Mahnung können säumige Mitglieder, die um mehr als 1 Jahr im Zahlungsrückstand sind, aus dem Verein ausgeschlossen werden und verwirken damit grundsätzlich das Recht auf Wiedereintritt in den 1. SV Pößneck e.V. Über die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen zur Eintreibung offener Forderungen entscheidet das Präsidium.

(4) Vom Verein werden die Jahresbeiträge an den Landessportbund Thüringen und den zuständigen Kreissportbund abgeführt.

Vom Verein bzw. den eigenständigen Abteilungen werden die Jahresbeiträge an die Fachverbände abgeführt (siehe Finanzvereinbarungen mit den wirtschaftlich selbstständigen Abteilungen).

(5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(6) Die Mitgliedsbeiträge betragen ab dem 1.1.2027

Nr.	nachfolgende Übersicht ersetzt die bisherige Übersicht	Monatsbeitrag	halbjährliche Abbuchung	Jahresbeitrag
alle Angaben in Euro				
1	Erwachsene	10,00	60,00	120,00
2	Kinder + Jugendliche bis 18 Jahre	5,00	30,00	60,00
3	Senioren ab 67	6,50	39,00	78,00
4	Schüler/Studenten von 18 bis 25 Jahre (*nur auf schriftl. Antrag)	6,50	39,00	78,00
5	Familienbeitrag (pro Erw. + 1 Kind bis 14 Jahre) (120,00 + 30,00)	12,50	75,00	150,00
	 jedes weitere Kind bis 14 Jahre	5,00	30,00	60,00
6	Ruhende Mitgliedschaft (nur auf schriftl. Antrag)	2,50	15,00	30,00

* Ermäßigungen gem. Nr. 4 sind unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu beantragen. Nachweise für Ermäßigungen sind jährlich neu vorzulegen.

(7) Mitglieder können in Fällen von wirtschaftlicher Notlage Anträge auf Stundung, Senkung oder anderweitige Erleichterungen der Beitragszahlung an das Präsidium stellen. Dieses entscheidet endgültig.

GEBÜHRENORDNUNG Stand 11.06.2026

(8) Die Abteilungen können nach Beschlussfassung und Genehmigung durch das Präsidium zusätzliche Abteilungsbeiträge zur Deckung ihrer Ausgaben erheben. Diese Abteilungsbeiträge stehen der Abteilung in voller Höhe zur Verfügung. Beschlossen werden können auch jährliche Arbeitsleistungen (Betrag je Stunde) zur Instandhaltung der jeweiligen Sportanlage für das kommende Wettkampfsjahr, deren Geldwert im Falle der Nichtleistung durch die Geschäftsstelle eingezogen wird.

(9) Neue Mitglieder, die im Laufe des Jahres eintreten, zahlen den anteiligen Mitgliedsbeitrag.

(10) Beitragsrückerstattungen erfolgen in der Regel nicht.

§ 2 Aufnahmebeiträge

(1) Die Mitgliedschaft im 1.SV Pößneck ist schriftlich unter Einreichung des Aufnahmeantrages zu beantragen.

(2) Nach Prüfung der Aufnahmeunterlagen wird die Mitgliedschaft durch Aufnahme in die Mitgliederliste und durch Erstellung einer Eintrittsbestätigung der Geschäftsstelle bestätigt.

(3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird vom Verein eine Aufnahmegebühr in Höhe von
15 €
erhoben.

(4) Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Beitragseinzug eingezogen.

§ 3 Aufwandserstattung Bildungsveranstaltungen

(1) Für Teilnehmer, die an folgenden, für die ehrenamtliche Vereinsarbeit erforderlichen, qualifizierenden Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, können auf Antrag anteilige Kosten erstattet werden:

a) Ausbildungslehrgang Trainer und Übungsleiter
 Organisations- und Jugendleiter
 Schieds- und Kampfrichter

b) Weiterbildungslehrgang zur Erlangung einer höheren Lizenzstufe

 Trainer und Übungsleiter
 Organisations- und Jugendleiter
 Schieds- und Kampfrichter

c) sonstige Ausbildungen mit anerkanntem Lizenzabschluss bzw. Lizenzverlängerung

(2) Folgende Kosten können in den Fällen des Absatzes 1 erstattet werden

- a) Prüfungs- bzw. Lehrgangsgebühren
- b) Fahrtkosten gemäß dieser Ordnung
- c) Unterkunftskosten bis max. 40 € / Übernachtung ohne Verpflegung

(3) Vor Beginn einer unter (1) und (2) aufgeführten Ausbildungsmaßnahme ist zwischen dem Verein und dem

GEBÜHRENORDNUNG
Stand 11.06.2026

Teilnehmer eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 4 Trainer- und Übungsleiterbezuschussung

(1) Die Entschädigung der Trainer und Übungsleiter erfolgt auf der Grundlage der geleisteten Trainingseinheiten eines Trainingstages, die auf dem entsprechenden Formblatt nachzuweisen und durch den Abteilungsleiter zu bestätigen sind.

(Eine Trainingseinheit umfasst mind. 60 bis maximal 120 Minuten)

(2) Die Entschädigungshöchstgrenzen pro Trainingseinheit betragen:

a) Trainer und Übungsleiter mit gültiger Lizenz	10 €
b) Trainer und Übungsleiter ohne gültige Lizenz	4 €

Es werden maximal 3 Trainingseinheiten pro Woche entschädigt.

Alle Übungsleiter sind gehalten, nur Trainingseinheiten abzurechnen, die bezüglich Teilnehmerzahl und Übereinstimmung mit den Hallen- und Trainingsplänen qualitativ den Normen entsprechen.

Trainingseinheiten, die vorwiegend der eigenen sportlichen Ertüchtigung des Übungsleiters dienen, zählen nicht dazu!

(3) c) Kursleiter mit gültiger Lizenz 15 – 25 €

Die Kursleiterentschädigung muss die Wirtschaftlichkeit einer Abteilung angemessen berücksichtigen. Die Höhe wird zwischen Abteilungsleiter und Präsidium vereinbart. Die Höhe kann auf Antrag des Kursleiters oder des Präsidiums bis spätestens 15.03. jeden Jahres neu festgelegt werden.

(4) Für die Gültigkeit der Lizenzen ist der Übungsleiter/Trainer bzw. Kursleiter selbst verantwortlich. Die Abteilungsleiter kontrollieren die Gültigkeit eigenverantwortlich in ihren Abteilungen.

§ 5 Auslagenerstattung

(1) Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des Vereins entstehenden Auslagen werden bezuschusst.

(2) Reisen gelten mit der Auftragserteilung durch das Präsidium des Vereins zur Durchführung der Reise als genehmigt. Die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen und damit die Inanspruchnahme von Kilometergeld bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

(3) Die Nachweisführung und Abrechnung sind unter der Verwendung der entsprechenden Formulare vorzunehmen. Liegt die Abrechnung nicht formgerecht und termingemäß vor, erfolgt keine Erstattung und gewährte Vorschüsse müssen zurückgezahlt werden.

§ 6 Reisekostenerstattung

Für erforderliche Fahrten ist vorrangig der Vereinsbus zu benutzen.

GEBÜHRENORDNUNG

Stand 11.06.2026

Ist dies nicht möglich, können nach Genehmigung durch den zutreffenden Abteilungsleiter öffentliche Verkehrsmittel bzw. private Kraftfahrzeuge genutzt werden.

(1) Folgende Kosten werden vergütet:

Fahrgeld (dabei ist die kostengünstigste Variante zu wählen und auch die Möglichkeit von Gruppenreisen und Fahrgemeinschaften auszunutzen).

- **die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Fahrpreis nach Tarif)**
- **bei Benutzen privater Kraftfahrzeuge**

für Reisen, jeweils kürzeste Entfernung
pro gefahrenen Kilometer 0,30 €
die Fahrkostenpauschale von 0,30 € wird nur für eine zusammenhängende Fahrt
bis max. 300 km gewährt.

Damit sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten.

Übernachtung: Unterkunftskosten bis max. 40 € / Übernachtung ohne Verpflegung

(2) Interne Sanktionierung:

Wird der Vereinsbus trotz gültiger Vorbestellung nicht bis Donnerstag 13:00 Uhr der bestellten Woche abgesagt, erhebt der Verein eine Ausfallgebühr in Höhe von 75,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2026 in Kraft.

Bestätigt

